Universitätswahlen 2024

Begründungen bei nicht paritätisch besetzten Wahlvorschlägen

Nach § 10 Absatz 7 Satz 2 Wahlordnung gilt: "Wird für die Wahl der Wahlmitglieder des Senats ein Wahlvorschlag eingereicht, der nicht paritätisch mit Frauen und Männern als Bewerberinnen und Bewerbern besetzt ist, so ist die fehlende paritätische Besetzung schriftlich zu begründen." Die Begründungen werden von der Wahlleitung gemäß § 10 Absatz 7 Satz 6 Wahlordnung veröffentlicht. Bei den Universitätswahlen 2024 wurde folgende Begründung vorgelegt:

Wahlvorschlag "RCDS: Die Mitte" (Senat, Gruppe der Studierenden)

Begründung der fehlenden paritätischen Besetzung:

Der RCDs Freiburg e.V. verfügt momentan über zuw. aletire weibliche Mitglieder und ist somit nicht in der dage, die diste paritätisch zu besetzen. Darüber hinaus sind wir der Liberzeugung, dass einer Pflicht zur paritätischen distenbesetzung erhebliche Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblich auf Art. 3 II 1, III 166 entgegenstehen (siehe Brandenburgisches Verfassungsgericht, Vfs 3 bg 55/19, 9119.

universitätfreiburg

Weitere nicht paritätisch besetzte Wahlvorschläge zum Senat wurden nicht vorgelegt.

Dr. Tobias Haas

Wahlleiter